



An

Keune & Wielert Steuerberater  
Amselweg 4  
38723 Seesen

EINGEGANGEN

12. Nov. 2014

Keune, Wielert  
Steuerberatungsgesellschaft

Bearbeitet von  
Frau Körner

Z.Nr.  
406

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05351) 122 -

Helmstedt

28/201/09815

406

11. November 2014

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Meyer Strassenbau GmbH & Co. KG, 38464 Groß Twülpstedt, Gewerbepark 1 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 28/201/09815 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE240750692 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.10.2017.**



(Unterschrift)

Dienstgebäude  
Ernst-Koch-Straße 3  
36350 Helmstedt

Telefon  
(05351) 122 - 0  
Telefax  
(05351) 12 22 99

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do.  
14.00 - 17.00 Uhr (nur  
Infothek)

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Magdeburg, IBAN DE35 8100 0000 0026 8015 10,  
BIC MARKDEF1810  
Norddeutsche Landesbank Helmstedt, IBAN DE15 2505 0000 0005 8010 06,  
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail: [Poststelle@fa-hs.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-hs.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.ofd.niedersachsen.de](http://www.ofd.niedersachsen.de)

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.